

## **Zusatzvereinbarung zum Lieferantenrahmenvertrag Unterbrechung der Anschlussnutzung Gas**

zwischen

Stadtwerke Rostock AG  
Schmarler Damm 5

18069 Rostock

nachfolgend Netzbetreiber genannt

und

Transportkunde  
Straße

PLZ + Ort

nachfolgend Transportkunde genannt

1. Der Netzbetreiber nimmt auf der Grundlage des zwischen den Parteien geschlossenen Lieferantenrahmenvertrages eine Unterbrechung der Anschlussnutzung eines Kunden (Sperrung), ggf. nur bezogen auf einzelne Entnahmestellen, auf Verlangen des Transportkunden vor. Voraussetzung für eine Sperrung durch den Netzbetreiber ist, dass die Rechtsfolge zwischen dem Transportkunden und dem Kunden vertraglich, z. B. im Gasliefervertrag, vereinbart ist, der Transportkunde die Voraussetzung der Unterbrechung der Anschlussnutzung gegenüber dem Netzbetreiber glaubhaft versichert hat und der Transportkunde den Netzbetreiber von sämtlichen Schadensersatzansprüchen freistellt, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung ergeben können. Der Transportkunde hat auch glaubhaft zu versichern, dass dem Kunden keine Einwendungen oder Einreden zustehen, welche die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen lassen. Die Unterbrechung der Anschlussnutzung darf nicht unverhältnismäßig sein. Der Netzbetreiber ist nicht verpflichtet, die rechtlichen Voraussetzungen für die Unterbrechung der Anschlussnutzung zu prüfen. Er prüft lediglich, ob die Unterbrechungsvoraussetzungen hinreichend glaubhaft gemacht wurden.
2. Zur Erteilung eines Auftrages zur Unterbrechung der Anschlussnutzung ist das in Anlage 1 beigefügte Formblatt durch den Transportkunden vollständig ausgefüllt und unterzeichnet an den Netzbetreiber zu übersenden. Das Formblatt kann im Internet unter [www.swrag.de](http://www.swrag.de) heruntergeladen werden und ist nur per Fax bzw. Post an den Netzbetreiber zu senden, um wirksam zu werden.
3. Nach Eingang des Auftrages zur Unterbrechung der Anschlussnutzung unterzieht der Netzbetreiber diesen einer Prüfung. Bei Versicherung der Punkte I. und III. ist die Unterbrechung der Anschlussnutzung sofort einzuleiten, bei Versicherung der Punkte II., III., IV. und V. sowie der kalendarischen Prüfung der Zeitkette, ist die Unterbrechung der Anschlussnutzung zum beauftragten Termin auszuführen. Bei fehlenden Versicherungen oder nicht korrekten Zeitreihen ist der Transportkunde auf die Fehlerhaftigkeit hinzuweisen und die praktische Ausführung der Unterbrechung der Anschlussnutzung auszusetzen.
4. Der Transportkunde nimmt die Ankündigung des Sperrtermins spätestens 3 Werktage vor dem Sperrtermin gegenüber dem Anschlussnutzer für den Netzbetreiber vor. Bei einem erfolglosen 1. Sperrversuch unternimmt der Netzbetreiber einen 2. Sperrversuch. Nach zwei erfolglosen Sperrversuchen veranlasst der Netzbetreiber die physische Trennung des Netzanschlusses.
5. Der Netzbetreiber informiert den Transportkunden unverzüglich über Datum und Uhrzeit der Sperrung. Fällt der Grund für die Sperrung vor der Ausführung der Sperrung weg, hat der Transportkunde den Sperrauftrag unverzüglich beim Netzbetreiber zu stornieren.
6. Ist eine Sperrung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, wird der Netzbetreiber den Transportkunden hierüber unverzüglich informieren und mit ihm evtl. weitere Schritte abstimmen. Als solcher Grund gilt insbesondere eine gerichtliche Verfügung, welche die Sperrung untersagt. Die angefallenen Kosten trägt der Transportkunde.

7. Schuldner der für den Sperrauftrag anfallenden Kosten, gemäß dem zum Zeitpunkt der Sperrung geltenden, beigefügten Preisblatts, ist gegenüber dem Netzbetreiber der beauftragende Transportkunde. Gleiches gilt für die auf die Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrung) entfallenden Kosten.
8. Ist der Netzbetreiber, bspw. aufgrund einer gerichtlichen Verfügung, zu einer Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrung) verpflichtet, so ist er auch ohne Rücksprache mit dem Transportkunden hierzu berechtigt. Die Kosten der Entsperrung, gemäß dem zum Zeitpunkt der Entsperrung geltenden, beigefügten Preisblatts, trägt der Transportkunde.
9. Der Netzbetreiber ist nicht berechtigt, ein Inkasso vor Ort durchzuführen.
10. Um sicherzustellen, dass im Falle eines Lieferantenwechsels die gesperrte Anlage vom Netzbetreiber zeitnah und kostenfrei entsperrt werden kann, stellt der Netzbetreiber die Kosten für die Entsperrung gleichzeitig mit den Kosten der Sperrung in Rechnung.
11. Die Vereinbarung tritt mit dem Datum der Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf, tritt diese Vereinbarung nur mit Beendigung des ihr zugrunde liegenden Lieferantenrahmenvertrages außer Kraft.
12. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen in einem geeigneten Verfahren durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmungen zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei Regelungslücken.
13. Jegliche Änderung oder Kündigung des Vertrages ist nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt. Dies gilt auch für einen Verzicht auf die Einhaltung der Schriftform.
14. Die folgenden Anlagen sind in Ihrer jeweiligen Fassung Bestandteil dieser Vereinbarung:
 

Anlage 1	Formblatt zur Unterbrechung der Anschlussnutzung Gas
Anlage 2	Preisblatt zur Vereinbarung der Unterbrechung der Anschlussnutzung Gas

Rostock, .....

.....  
Ort, Datum

.....  
Stadtwerke Rostock  
Aktiengesellschaft

.....  
Transportkunde